Lichtblicke im Kampf der Neger um Gleichberechtigung in den USA

Autor(en): **Adam, Robert**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **56 (1964)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-354111

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

dieser Betrag auf 175 Schilling im Monat erhöht. Kinderbeihilfen wie Mütterbeihilfen gebühren zudem vierzehnmal im Jahr.

Schließlich wäre noch die Säuglingsbeihilfe zu erwähnen. Sie ist beim Finanzamt zu beantragen und gebührt in zwei Teilbeträgen. Die erste Rate der Säuglingsbeihilfe wird gezahlt, wenn das Kind den ersten Lebensmonat vollendet hat, die zweite nach dem vollendeten sechsten Lebensmonat des Kindes. Die Säuglingsbeihilfe beläuft sich auf insgesamt 1200 Schilling.

Es ist, das zeigt der vorgelegte Ueberblick wohl deutlich, den österreichischen Gewerkschaften gelungen, recht ansehnliche Familienbeihilfen zu schaffen und auch gesetzlich zu verankern. Es wird auf diesem Gebiete aber dennoch auch weiterhin noch Erkleckliches geschehen müssen, damit die Sozialpolitik in Oesterreich keinen Stillstand erfährt. *Dr. Edgar Schranz, Wien.*

Lichtblicke im Kampf der Neger um Gleichberechtigung in den USA

Der Kampf der Neger in den USA um Gleichberechtigung währt nun ein Jahrhundert. 1862, mitten im Bürgerkrieg, erließ Präsident *Abraham Lincoln* die Emanzipationserklärung, die die Sklaverei abschaffte. Das 13. Amendement (Zusatzartikel zur Verfassung) schuf 1865 die verfassungsmäßige Grundlage für die Beseitigung der Sklaverei, das 14. Amendement von 1868 schränkte die Zuständigkeiten der Gliedstaaten gegenüber ihren Bürgern ein: Kein Staat darf innerhalb seiner Gerichtsbarkeit einer Person den gleichen Schutz seiner Gesetze versagen und eine Person des Lebens, der Freiheit oder des Eigentums ohne Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze (due process of law) berauben. Staaten, die das Wahlrecht ihrer Bürger einschränken, müssen sich eine entsprechende Verminderung ihrer Vertretungsmacht im Kongreß gefallen lassen (von dieser Bestimmung wurde bisher nie Gebrauch gemacht). Nachdem 1876 die Besetzung und Verwaltung der besiegten 11 Südstaaten durch die Union aufgehört hatte, setzte sich in den Südstaaten allmählich eine entgegengesetzte Bewegung durch, die sich in zunehmender Absonderung der Weißen von den Negern in fast allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens auswirkte. Die vom Obersten Gerichtshof, dem *Supreme Court (SC)*, als verfassungsmäßig gebilligte Formel «separate, but equal» (getrennt, aber gleich) sicherte dieser Entwicklung die rechtliche Grundlage. Es trat damit ein jahrzehntelanger Stillstand, ja sogar ein Rückschritt ein, der erst seit dem New Deal unter F. D. Roosevelt in den dreißiger Jahren

allmählich wieder aufgeholt wird. Die berühmten Entscheidungen des SC von 1953/54 über die *Integration (Eingliederung) in den öffentlichen Schulen* bedeutete in der Rechtsprechung eine völlige Abkehr von der früheren Haltung. Der SC erklärte, daß getrennte Erziehung in den Kindern der schwarzen Bevölkerung ein Gefühl der Minderwertigkeit erwecken müsse, daß sie der Verfassung widerspreche und daher die Mischung in den Schulen mit deliberate speed (überlegter Eile) erfolgen müsse.

Auch im *Wahlrecht*, dessen Regelung im einzelnen die Verfassung den *Gliedstaaten* überläßt, versuchten verschiedene Bundesgesetze Besserungen herbeizuführen mit dem Ziel, daß die Neger bei der Registrierung für die öffentlichen Wahlen gleichberechtigt werden. Noch immer haben eine Reihe von Staaten Bildungstests vor Eintragung, die bei der ungleichen Anwendung für Weiße und Schwarze zur Folgen haben, daß viele Neger den gestellten Anforderungen nicht nachkommen können und so vom vornehmsten Bürgerrecht ausgeschlossen bleiben. Auch in Restaurants, Vergnügungsstätten, Verkehrsmitteln und im Wohnungswesen geht die Eingliederung langsam und mit vielen Hindernissen vonstatten.

Die langsamen Fortschritte in den von der Bundesregierung und dem SC aufgestellten Zielen – seit den Entscheidungen in der Schulfrage ist die Eingliederung der Neger erst zu vier Zehnteln eines Prozents erfolgt – haben in letzter Zeit zu vielen *Demonstrationen* von Negern geführt, die allmählich die bisher bewunderungswert geübte Geduld verlieren. In der Weltpresse wird laufend über die oft sehr unliebsamen Vorkommnisse berichtet. Zurzeit obliegt dem Kongreß die Beratung über eine neue Civil Rights Bill, die besonders im Wahlrecht die Hemmungen, die die Südstaaten mit verbissener Zähigkeit einer befriedigenden Lösung in den Weg legen, beseitigen soll.

Die gegenwärtige Lage ist um so unerfreulicher, als diese Vorkommnisse ein schlechtes Bild auf die USA werfen. Es wird ihnen vorgehalten, sie sollten zuerst im eigenen Haus für Gleichberechtigung ihrer Staatsbürger sorgen, bevor sie den neuentstandenen Staaten in Afrika demokratische Regierungsformen beibringen wollen. Daß die kommunistische Welt auf diese Widersprüche immer wieder mit Hohn hinweist, versteht sich von selbst.

Es ist erfreulich, daß wenigstens auf zwei Gebieten die großen Fortschritte, die der Kampf um die Gleichberechtigung bisher erreicht hat, klar ersichtlich sind. Es sind das die wirtschaftliche Lage der Neger und ihr Anteil an der Beschäftigung im Bundesdienst.

I. Die wirtschaftliche Lage der Neger

Nach Erhebungen des US Census Bureau (Statistisches Amt des Bundes) und des Department of Commerce (Handelsministerium) hat sich das durchschnittliche *Jahreseinkommen* – es bedeutete die

Mitte zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Einkommen in der Weise, daß die eine Hälfte unter, die andere über diesem Einkommen liegt – folgendermaßen entwickelt (in Dollars):

	1939	1961	Zunahme in v. H. des Einkommens von 1939
Männliche Neger	460	3015	555
Männliche Weiße	1112	5287	375

Es ist also noch weit unter dem der Weißen, aber bedeutend höher als das Durchschnittseinkommen in anderen Staaten. Das ergibt die folgende auszugsweise wiedergegebene Tabelle, in der das *Jahreseinkommen auf den Kopf der Bevölkerung für* 1960 dargestellt ist (in Dollars):

Indien	60	Westdeutschland	1030
Philippinen	200	England	1100
Mexiko	300	Neger in den USA	1100
Japan	350	Australien	1200
Italien	510	Schweiz	1360
UdSSR	800	Schweden	1500
Norwegen	960	Kanada	1500
Frankreich	960	USA	2450

Bei diesem Vergleich darf die verschiedene Kaufkraft in den aufgeführten Ländern nicht übersehen werden. Nehmen wir als Vergleichsland die Schweiz, so wird man die Kaufkraft des Dollars in den USA etwa der Kaufkraft von Fr. 2.50 bis 3.– gleichzusetzen haben. Lebensmittel, Kleidung, diese besonders bei den häufigen Ausverkäufen, sind in den USA billiger; Kaffee, Tee, Tabak, Benzin sogar bedeutend billiger; hingegen sind Wohnungen, Dienstleistungen aller Art, Steuern und Vergnügungen bedeutend teuer. Der größte Unterschied besteht bei allen Ausgaben, die durch Krankheit entstehen. Die Kaufkraft von 1100 Dollar in den USA dürfte also etwa der Kaufkraft von 3025 Fr. in der Schweiz entsprechen.

Die bedeutsame Steigerung des Einkommens der Neger ist in erster Linie auf den Wechsel der Betätigung zurückzuführen. Vor 30 Jahren arbeiteten drei von vier Negern in der Landwirtschaft oder in ungelernter Arbeit. Heute sind nur noch 32 Prozent in diesen Beschäftigungsarten. 1940 arbeiteten noch 1,5 Millionen Neger in der Landwirtschaft des Südens, 1950 war es noch eine Million, 1960 nur noch 770 000. In der Hauswirtschaft sank die Zahl der weiblichen schwarzen Arbeitskräfte in den gleichen zwei Jahrzehnten von 90 000 auf 9000. Fast 40 Prozent der männlichen Neger sind in Dienstlei-

stungsbetrieben (Chauffeure, Fahrstuhlführer, Kellner, in Wäschereien) oder in angelernter Arbeit tätig, fast 10 Prozent in gelernter Arbeit. Vom Rest sind 6 Prozent Angestellte, 3 Prozent Techniker oder in akademischen Berufen, 2 Prozent Beamte oder selbständige Geschäftsleute. Von der seit Jahren herrschenden Arbeitslosigkeit, die in den letzten 61 Monaten nur ein einziges Mal unter 5 Prozent des Gesamtbestandes an Arbeitskräften herabgegangen ist, sind die Neger allerdings etwa doppelt so hoch betroffen wie die Weißen. Das bekannte Wort «first fired, last hired» (als erster entlassen, als letzter eingestellt) hat in weiten Kreisen der Wirtschaft noch immer Geltung.

1960 besaßen 23,9 Prozent der Negerbevölkerung ein eigenes Heim, wobei freilich nicht übersehen werden darf, daß insbesondere im Süden diese Eigenheime oft eher Hütten als Einfamilienhäusern gleichen. Vor einem halben Jahrhundert lebte weitaus die Mehrzahl der Neger im Süden, heute wohnt ein Drittel in den Städten des Ostens und des mittleren Nordens. Neuyork hat 1,41 Millionen Neger, Chikago 1,03 Millionen. Im District of Columbia, in dem die Hauptstadt Washington liegt, sind nach der letzten Volkszählung (1960) von den 763 956 Einwohnern 53,9 Prozent Neger; wenn man allerdings die Metropolitan aera ins Auge faßt, die sich weit in die Staaten Maryland und Virginia hinaus erstreckt, überwiegt die Zahl der Weißen noch immer. Von fünf Negern hat einer ein Auto; im Durchschnitt der Gesamtbevölkerung trifft auf etwa 2,5 Personen ein Auto.

II. Der Anteil der Neger an der Beschäftigung im Bundesdienst

Der Anteil der Neger an der Gesamtbevölkerung ist seit 1930 infolge der starken Drosselung der Einwanderung, die nahezu ausschließlich aus Weißen besteht, in langsamem Steigen begriffen; er betrug 9,7 Prozent in 1930, 9,8 Prozent in 1940, 9,9 Prozent in 1950, 10,5 Prozent in 1960. Im *öffentlichen Dienst des Bundes* betrug ihr Anteil im Juni aber 12,9 Prozent, ein Jahr später 13 Prozent. Die Bundesregierung, die im Kampf um die Gleichberechtigung an vorderster Stelle steht, hat den Behörden die Pflicht, die Neger im öffentlichen Dienst gleichzustellen und ihren Aufstieg zu fördern, immer wieder eingeschärft, so daß die von seiten der weißen Bevölkerung erhobenen Klagen über Zurücksetzung nicht unberechtigt erscheinen, so wenn bei Einstellungen des Labor Department von einer schwarzen Stenotypistin nur 20, von einer weißen 40 Worte pro Minute verlangt werden. In einer der größten Verwaltungen, der Veterans Administration, sind 25 Prozent des Personals Neger, im Bereich der Post 20 Prozent. Als in Dallas (Texas) drei Neger im Postdienst auf einen gehobenen Posten befördert wurden, obwohl

der Beste unter ihnen in der Qualifikation an 54. Stelle rangierte, führte das zu Vorstellungen im Kongreß; gleiche Beförderungsaussicht bedeute nicht Vorzug bei der Beförderung.

Bei der Vergebung von Bundesaufträgen an die Privatwirtschaft wird streng darauf gesehen, daß jede Zurücksetzung aus rassischen Gründen unterbleibt. Präsident *Kennedy* hatte seinerzeit die Autorität des Ausschusses, dem der damalige Vizepräsident Johnson vorstand, ausgedehnt; er überwacht nun alle Firmen, die in irgendeiner Weise, wenn auch indirekt über Zuschüsse an die Einzelstaaten und lokalen Körperschaften, Geld vom Bund empfangen.

In der bewaffneten Macht fielen die Rassenschranken 1947; im Jahre 1960 standen von den etwa 200 000 Negern über 5000 im Offiziersrang.

Daß die Neger in den *höheren Positionen* des öffentlichen Dienstes noch nicht ihren Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind, liegt nicht am Mangel an gutem Willen seitens der Behördenvorstände, sondern am Mangel an geeigneten Kräften für höhere Posten. Wenn der Neger ein College oder eine Universität besucht hat, bevorzugte er freie Tätigkeit als Arzt oder Rechtsanwalt, auch als Lehrer, Prediger oder in der Privatwirtschaft. Bei den Prüfungen, die die Civil Service Commission vor Einstellungen in den Bundesdienst anstellt, schneiden die Neger schlechter ab als die Weißen. Es zeigt sich hier, daß die Trennung in der Erziehung den Negerkindern nicht die gleichen Ausbildungsmöglichkeiten gewährleistet. Gerade aus diesem Grund verlegen die Führer der Negerbewegung das Hauptgewicht auf die schnellere Durchsetzung der erwähnten Schulentscheidungen.

Neger finden sich auch in höchsten Bundesstellen. Der Vorstand der Bundesbehörde für das Wohnungswesen ist ein Neger. Der Versuch *Kennedys*, diese Behörde zum Rang eines Departementes zu erheben und damit zum erstenmal einen Neger zum Mitglied des Bundeskabinetts zu befördern, scheiterte am Widerstand des Kongresses. Neger sind auch Gesandte, zum Beispiel in Stockholm. Unter den 435 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses sind fünf Neger; dagegen befindet sich unter den 100 Senatoren kein Neger.

Die freie Welt wird der weiteren Entwicklung des Negerproblems mit Spannung entgegensehen. Es ist die Achillesferse der USA, eine Art Dauerhypothek, mit der sie seit der Staatsgründung belastet sind. Es hat zur größten Katastrophe ihrer Geschichte, dem Bürgerkrieg von 1861–1865, geführt und ist durch Abschaffung der Sklaverei zwar den bedeutendsten Schritt vorwärtsgekommen, aber keineswegs gelöst worden. Daß aber in den letzten drei Jahrzehnten bedeutsame Fortschritte erzielt worden sind, kann nicht abgestritten werden. Zurzeit nähert sich der Kampf um die Gleichberechtigung wieder einem Höhepunkt. Es ist zu erwarten, daß die Neger wiederum einige Erfolge, insbesondere im wichtigsten Bürgerrecht, dem

Wahlrecht, erzielen werden. Ein Negerrechtsanwalt hat vor einigen Jahren die Meinung wohl der großen Mehrzahl seiner Rassengenossen kundgetan, wenn er sagte:

«Wenn die Bundesregierung den Weg zum Wahlrecht eröffnet, wird es den Negern obliegen, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Es mag wohl gewaltsamen Widerstand in ländlichen Gegenden geben. Der Kampf wird schwer sein, einige werden zu leiden haben. Aber das ist immer die Geschichte des Kampfes für Freiheitsrechte gewesen. Wir Neger erwarten nicht, daß wir von diesem geschichtlichen Gesetz ausgenommen sind.»

Dr. Robert Adam, Washington.

Zeitschriften-Rundschau

«Ganz Europa soll es sein» ist ein Aufsatz überschrieben, den der österreichische Außenminister *Bruno Kreisky* im Anschluß an einen Vortrag, den er kürzlich an der Universität Köln gehalten hat, im Januarheft 1964 der in Wien erscheinenden Monatsschrift «*Forum*» (Heft 121) veröffentlicht.

In seiner Darstellung, die gerade in der Schweiz auf viel Interesse rechnen darf, geht Kreisky davon aus, daß wir «die Tatsache der Existenz zweier Europa zur Kenntnis nehmen müssen», denn neben dem westlichen Europa besteht im Osten das COMECON, der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe: «Sofern es in den nächsten Jahren nicht zu einer neuerlichen Verschärfung der weltpolitischen Gegensätze kommt, worüber sich im Augenblick nur wenig sagen läßt, wird es zu – wenn auch bloß limitierten – Annäherungen zwischen den großen Integrationsbereichen Europas kommen.»

Nun ist aber zu bedenken, daß es im Westen eine wirtschaftliche Spaltung gibt, deren Tragweite viele, die immer nur von der EWG reden, nicht recht zur Kenntnis nehmen wollen. Kreisky betont, daß «eine Ueberwindung oder Vermeidung der totalen wirtschaftlichen Spaltung des demokratischen Europas am ehesten durch eine multilaterale Verbindung zwischen EWG und EFTA möglich wäre. Die wirtschaftliche Zusammenarbeit sollte in einem multilateralen Rahmenvertrag geregelt werden, dessen Grundlage sehr gut eine Kombination von Elementen einer Wirtschaftsunion und einer Freihandelszone sein könnte. Den einzelnen Mitgliedstaaten der EFTA müßte es vorbehalten bleiben, durch bilaterale Derivatverträge mit der EWG die ihnen gemäße Form der Integration zu vereinbaren.»

Bevor wir den Gedanken Kreiskys weiter folgen, wollen wir auf einen Artikel hinweisen, den *Hermann Leuenberger* unter dem Titel «Schweizer Unbehagen über die EWG» im Zentralorgan des DGB, in der «Welt der Arbeit» (Köln), vom 24. Januar 1964 (Nr. 4) veröffentlicht hat. Leuenberger erklärt dort u. a.:

«Was die Haltung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zur EWG betrifft, so ist zu sagen, daß wir die Existenz des Gemeinsamen Marktes als Faktum akzeptieren. Jedoch entspricht weder die Herrschaft der Technokraten in Brüssel unserem demokratischen Empfinden noch der wirtschaftliche